

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Entwicklung der Anzahl der im Land gemeldeten gefährlichen Hunde und Kampfhunde sowie Entwicklung von Vorfällen im Zusammenhang mit der Haltung dieser Hunde

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich seit Einführung der Kampfhundeverordnung im August 2000 die Zahl der im Land gemeldeten und gehaltenen Kampfhunde der in der Verordnung aufgeführten Rassen entwickelt hat;
2. wie viele gefährliche Vorfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Hunden insgesamt und Hunden, deren Rasse in der Kampfhundeverordnung genannt ist, in den letzten zehn Jahren registriert wurden;
3. inwieweit die Umsetzung der Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderassen (sofern nicht ein erfolgreicher Wesenstest abgelegt wurde) überprüft wird;
4. in wie vielen Fällen Hundehalter verpflichtet wurden, ihren Hund einem Wesenstest zu unterziehen;
5. in wie vielen Fällen Hunde (und insbesondere Hunde der in der Verordnung aufgeführten Rassen) aufgrund von Gefährdungen und Vorfällen beschlagnahmt und entzogen wurden;
6. welche Vorfälle von Verletzungen durch Hunde, Verstöße gegen die bestehende Verordnung, insbesondere auch gegen das Zucht- und Handelsverbot, überhaupt zentral erfasst werden, sodass es einen Überblick über die Entwicklung der Problematik und die Umsetzung der Kampfhundeverordnung im Land gibt;

7. auf welcher Basis bewertet wird, ob die bestehende Verordnung sich bewährt hat oder weiterentwickelt werden muss, wenn gefährliche Vorfälle und Verletzungen durch Hunde, Beschlagnahmungen sowie andere Verstöße (z. B. gegen im Einzelfall erlassene Maulkorbpflicht oder Leinenzwang) nicht dem Land gemeldet werden, in ihrem Umfang also gar nicht bekannt sind;
8. ob sie die Kampfhundeverordnung noch immer für zielführend und praktikabel hält bzw. welche Änderungen sie für sinnvoll erachtet.

03.08.2017

Gall, Kopp, Nelius, Rolland, Gruber SPD

Begründung

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (Kampfhundeverordnung) ist seit nunmehr 17 Jahren in Kraft. Zugleich gibt es immer wieder Vorfälle, bei denen Hunde (unabhängig von ihrer Rasse) anderen Hunden oder Menschen gefährliche Verletzungen zufügen, wobei sich meist im Nachhinein herausstellt, dass die Tiere nicht ordnungsgemäß gehalten wurden.

Zudem fällt auf, dass im Ortsbild die Zahl der Hunde, die einer als Kampfhund klassifizierten Rasse angehören, seit Jahren zunimmt. Durch den Kauf im Ausland und das Mitbringen des Hundes nach Deutschland sowie durch andere Umgehungsmöglichkeiten (siehe auch Antwort zu Frage 2 der Landtagsdrucksache 14/6540) wird das Züchtungsverbot faktisch unterlaufen.

Aber auch Gefahren von nicht als Kampfhunde klassifizierten Hunden sind immer wieder ein Problem, weshalb sich auch Fragen nach den Erfahrungen damit und nach dem Umgang mit diesen Problemen stellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. August 2017 Nr. 3-1119.5/8/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich seit Einführung der Kampfhundeverordnung im August 2000 die Zahl der im Land gemeldeten und gehaltenen Kampfhunde der in der Verordnung aufgeführten Rassen entwickelt hat;*

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. In der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) ist keine Erhebungspflicht für die Ortspolizeibehörden vorgesehen. Aussagekräftige Zahlen sind derzeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht ermittelbar.

2. wie viele gefährliche Vorfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Hunden insgesamt und Hunden, deren Rasse in der Kampfhundeverordnung genannt ist, in den letzten zehn Jahren registriert wurden;

Zu 2.:

Eine Statistik wird von den für den Vollzug der PolVOgH zuständigen Ortspolizeibehörden nicht geführt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Baden-Württemberg weist im Zehnjahresvergleich nachfolgende Anzahl an Rohheitsdelikten/Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit dem Tatmittel „Hund“ und „Kampfhund“ aus. Der deutlich überwiegende Schwerpunkt der Fälle liegt dabei in der Begehung fahrlässiger Körperverletzungen. Für die Jahre 2007 bis 2016 wurden im Zusammenhang mit „Hunden“ oder „Kampfhunden“ keine Tötungsdelikte bzw. fahrlässige Tötungen erfasst. Im Juni dieses Jahres kam es in einem Teilort der Gemeinde Stetten am kalten Markt zu einer fahrlässigen Tötung zum Nachteil einer 72-jährigen Spaziergängerin, als diese von einem Hund der Rasse Kangal angefallen und gebissen wurde. Für das Jahr 2017 zeichnet sich insgesamt ein leichter Anstieg der Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit den Tatmitteln „Hund“ oder „Kampfhund“ ab.

Fälle mit Tatmittel „Hund“	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit insgesamt	987	946	1.043	1.130	1.184	1.144	1.165	1.214	1.215	1.262
– davon Raubdelikte	2	0	4	1	1	0	1	0	2	2
– davon Körperverletzung	976	935	1.021	1.117	1.168	1.135	1.153	1.197	1.202	1.243
– hiervon gefährliche/ schwere Körperverletzung	21	26	18	27	31	17	20	22	20	19
– hiervon vorsätzliche leichte Körperverletzung	21	41	39	35	30	29	19	30	20	14
– hiervon fahrlässige Körperverletzung	934	868	964	1.055	1.107	1.089	1.114	1.145	1.162	1.210
– davon Nötigung	1	7	12	11	8	7	7	9	8	10
– davon Bedrohung	7	4	6	0	7	2	4	8	3	7

Fälle mit Tatmittel „Kampfhund“	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit insgesamt	16	20	21	21	20	21	20	22	24	30
– davon Raubdelikte	1	0	0	0	0	2	0	1	1	0
– davon Körperverletzung	15	18	20	20	19	18	18	20	20	29
– hiervon gefährliche/ schwere Körperverletzung	1	1	2	2	3	1	1	1	2	3
– hiervon vorsätzliche leichte Körperverletzung	0	1	2	0	0	1	0	0	1	1
– hiervon fahrlässige Körperverletzung	14	16	16	18	16	16	17	19	17	25
– davon Nötigung	0	1	0	0	0	1	0	1	1	1
– davon Bedrohung	0	1	1	1	1	0	2	0	2	0

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der PKS um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik handelt, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Mithin gilt es zu beachten, dass die Fallzahlen der beiden genannten Tatmittel „Hund“ und „Kampfhund“ aufgrund möglicher Mehrfachnennung bei der Fallfassung nicht miteinander verrechnet werden dürfen. Eine gesonderte Erfassung der verschiedenen Hunderassen erfolgt in der PKS nicht. Darüber hinaus stellen Verstöße gegen die PolVOgH Ordnungswidrigkeiten dar, die in der PKS keine Berücksichtigung finden.

3. inwieweit die Umsetzung der Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderassen (sofern nicht ein erfolgreicher Wesenstest abgelegt wurde) überprüft wird;

Zu 3.:

Für den Vollzug der PolVOgH sind die Ortpolizeibehörden zuständig, d. h. die Gemeinden und Stadtverwaltungen, in denen der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat.

Da sich eine Maulkorbpflicht auch unabhängig von der jeweiligen Hunderasse aus weitergehenden Gefahrenabwehrregelungen z. B. für bestimmte Bereiche großer Menschenansammlungen wie Märkte oder Feste, soweit Hunde dort überhaupt zugelassen sind, oder aus Beförderungsbedingungen von Verkehrsbetrieben ergeben kann, kann im Rahmen der personellen und sachlichen Mittel nur eine stichprobenartige Überprüfung im Einzelfall erfolgen.

Der Polizeivollzugsdienst kann für einen praxisgerechten Vollzug der PolVOgH hinzugezogen werden. Beispielweise werden sachverständige Polizeibeamte, d. h. in der Regel solche der Polizeihundeführerstaffeln, zu Verhaltensprüfungen hinzugezogen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes führen im Rahmen des Streifen dienstes Kontrollen über die Einhaltung von Pflichten nach der PolVOgH durch.

Im Rahmen einzelner Konzepte besteht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Städten und Gemeinden. So wird beim sog. „Geislinger Modell“ zur Bekämpfung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im Innenstadtbereich die Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderassen sowohl durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Geislingen als auch durch das Polizeirevier Geislingen im Rahmen des täglichen Dienstes überwacht. Bei den Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die PolVOgH, u. a. gegen die Maulkorbpflicht, werden von den Polizeibeamten an das Ordnungsamt der Stadt Geislingen gemeldet, durch das die weiteren Maßnahmen veranlasst werden. Diese reichen von der Verhängung von Auflagen und Zwangsgeldern bis hin zur Beschlagnahme und Einziehung des Hundes bei wiederholten Verstößen gegen die PolVOgH.

4. in wie vielen Fällen Hundehalter verpflichtet wurden, ihren Hund einem Wesenstest zu unterziehen;

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen konkrete Zahlen nicht vor.

Für Hunde der in § 1 Absätze 2 und 3 PolVOgH aufgeführten Rasse sowie Kreuzungen untereinander besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Durchführung einer Verhaltensprüfung im Sinne von § 1 Absatz 4 PolVOgH. Diese wird in der Regel von Haltern von Kampfhunden im Sinne von § 1 Absatz 2 PolVOgH vor oder bei der Anmeldung des Hundes beantragt mit dem Ziel, dass die Kampfhunde eigen schaft des Hundes widerlegt wird.

Die PolVOgH sieht keine Pflicht der an der Verhaltensprüfung beteiligten Stellen zur Übermittlung der Anzahl durchgeführter Verhaltensprüfungen vor. Aussagekräftige Zahlen können derzeit mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht ermittelt werden.

5. in wie vielen Fällen Hunde (und insbesondere Hunde der in der Verordnung aufgeführten Hunderassen) aufgrund von Gefährdungen und Vorfällen beschlagnahmt und entzogen wurden;

Zu 5.:

Zuständig sind die Ortpolizeibehörden, die im Einzelfall durch den Polizeivollzugsdienst unterstützt werden können.

Die Anzahl der Fälle, in denen Hunde bzw. Kampfhunde beschlagnahmt oder eingezogen werden, wird statistisch nicht erfasst. Von einer Erhebung wurde auch hier aufgrund des damit verbundenen erheblichen Aufwandes abgesehen.

6. welche Vorfälle von Verletzungen durch Hunde, Verstöße gegen die bestehende Verordnung, insbesondere auch gegen das Zucht- und Handelsverbot, überhaupt zentral erfasst werden, sodass ein Überblick über die Entwicklung der Problematik und die Umsetzung der Kampfhundverordnung im Land gibt;

Zu 6.:

Straftaten, die im Zusammenhang mit den Tatmitteln „Hund“ bzw. „Kampfhund“ stehen, sind in der PKS erfasst (siehe Antwort zu Frage 2).

Verstöße gegen die PolVOgH stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nicht in der PKS erfasst sind. Die PolVOgH selbst sieht keine Pflicht zur Erhebung der Fallzahlen vor, weshalb es keine landesweite statistische Erfassung von Verstößen gegen die PolVOgH gibt.

7. auf welcher Basis bewertet wird, ob die bestehende Verordnung sich bewährt hat oder weiterentwickelt werden muss, wenn gefährliche Vorfälle und Verletzungen durch Hunde, Beschlagnahmungen sowie andere Verstöße (z. B. gegen im Einzelfall erlassene Maulkorbpflicht oder Leinenzwang) nicht dem Land gemeldet werden, in ihrem Umfang also gar nicht bekannt sind;

Zu 7.:

Insbesondere durch Pressemeldungen sowie Rückmeldungen von Bürgern, Behörden und von den o. g. Stellen sowie aufgrund der Entwicklungen in den anderen Ländern erhält die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die PolVOgH den aktuellen Verhältnissen noch entspricht oder ggf. angepasst werden muss.

8. ob sie die Kampfhundverordnung noch immer für zielführend und praktikabel hält bzw. welche Änderungen sie für sinnvoll erachtet.

Zu 8.:

Die PolVOgH wurde auf der Grundlage von Beratungen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie von Fachleuten, u. a. die Diensthundeführerschule Stuttgart, der Landesbeirat für Tierschutz und die Veterinärbehörden, erarbeitet. Zudem wurden die seinerzeit verfügbare relevante Literatur und bestehende Regelungen anderer Länder berücksichtigt.

Die Verordnung hat sich aus Sicht der Landesregierung insbesondere wegen der unter rassespezifischen Gesichtspunkten großen Offenheit bewährt und bietet einen wirksamen Schutz vor Gefahren, die von Hunden der gelisteten Rassen und anderen gefährlichen Hunden ausgehen. Ein Änderungsbedarf für die PolVOgH wird derzeit nicht gesehen.

Anpassungen im Vollzug der PolVOgH können über entsprechende Aktualisierungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde (VwVgH) erfolgen. Die VwVgH wird zum 1. Januar 2018 neu erlassen. In diesem Zuge werden die für den Vollzug der PolVOgH zuständigen Stellen und andere in ihrem Aufgabenbereich berührte Stellen angehört und die VwVgH im erforderlichen Maße angepasst. Das entsprechende Verfahren läuft derzeit.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration